

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STAND Jänner 2017



### Direktzahlungen 2017



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

# INHALT

1	Allgemeines .....	3	4	Ausblick Direktzahlungen 2018 .....	8
1.1	Antragstellung im MFA .....	3	5	Beschwerde Online.....	8
1.2	Fördervoraussetzungen.....	3	6	Sonstiges .....	9
1.3	Beihilfefähige Flächen .....	3	6.1	Aufbewahrungspflicht .....	9
2	Aktiver Betriebsinhaber.....	4	6.2	Zutritts- und Prüfungsrechte .....	9
2.1	Antragstellung .....	5	6.3	Prämienkürzungen.....	9
2.2	Beispiele – Aktiver Betriebsinhaber .....	6	6.4	Prämienrückzahlung .....	9
3	Kleinerzeugerregelung.....	7	6.5	Haushaltsdisziplin .....	9
3.1	Allgemeines .....	7	6.6	Auszahlungsfrist .....	9
3.2	Prämiengewährung.....	7	6.7	Rechtsgrundlagen.....	9
3.3	Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung....	7			

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet. Informationen, Merkblätter und aktuelle Formulare, finden Sie unter [www.ama.at](http://www.ama.at). Grundsätzlich stehen die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung. Die Agrarmarkt Austria ist für Fragen zu Direktzahlungen 2017 unter der Hotlinenummer (01) 333 71 16 erreichbar. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 15 Uhr und am Freitag von 9 bis 12 Uhr.

## Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 333 71 16, Fax: +43 1 33 151 - 2237, E-Mail: [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA

# 1 ALLGEMEINES

Ergänzend zum Merkblatt „Allgemeine Informationen zu den Direktzahlungen 2017“ stehen unter [www.ama.at](http://www.ama.at) folgende weitere Merkblätter zur Verfügung:

- Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) aus der nationalen Reserve – Zahlung für Junglandwirte
- Gekoppelte Stützung
- Greening
- Hanf

## 1.1 Antragstellung im MFA

Die Beantragung der Direktzahlungen erfolgt im Mehrfachantrag Flächen durch das Kreuz **„Direktzahlungen (DZ)“**. Dadurch werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Basisprämie
- Greening-Zahlung
- Gekoppelte Stützung (falls zutreffend)

Folgende Maßnahmen können im Zuge des MFA zusätzlich beantragt werden:

- **Zahlung für Junglandwirte**
- **„opting out“** (Durch Setzen dieses Kreuzes kann auf die Gewährung der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen verzichtet werden).
- **Biobetrieb gem. Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007** (Bio-Betriebe), die **nicht** an der ÖPUL Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen, müssen dieses Kreuz setzen.

## 1.2 Fördervoraussetzungen

Direktzahlungen werden gewährt, wenn

- von einem aktiven Betriebsinhaber ein Mehrfachantrag Flächen fristgerecht eingereicht wurde,
- die beihilfefähige Fläche des Betriebs mindestens 1,5 Hektar beträgt,

- Zahlungsansprüche (ZA) zur Verfügung stehen und
- die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die CC- inkl. GLÖZ-Bestimmungen eingehalten werden.

## 1.3 Beihilfefähige Flächen

Beihilfefähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerflächen – A
- Grünlandflächen – G
- Spezialkulturflächen (z.B. Obst) - S
- Weingartenflächen – WI und WT
- Gemeinschaftsweiden – D
- Almen – L

Sonstige Flächen (z.B. Sonstige Grünlandflächen oder Sonstige Ackerflächen) bzw. Flächen mit der Nutzungsart NF (sonstige Nutzfläche), GA (geschützter Anbau) und FO (Forst, ausgenommen

Erstaufforstung) und Flächen mit dem Code GI (Grundinanspruchnahme) sind nicht beihilfefähig.

Beihilfefähige Flächen müssen für die Nutzung von Zahlungsansprüchen dem Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Die Beihilfefähigkeit muss jederzeit während des Kalenderjahres gegeben sein, ausgenommen im Falle einer kurzfristigen außerlandwirtschaftlichen Nutzung. Eine kurzfristige außerlandwirtschaftliche Nutzung einer beihilfefähigen Fläche darf längstens 14 Tage dauern und ist der AMA vorab mittels aufgelegten Formblatts zu melden. Das Formblatt finden Sie auf der Internetseite

www.ama.at unter Formulare und Merkblätter im Bereich Direktzahlungen 2015-2020.

### **Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung:**

Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer

Verbuschung, Verwaltung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

## **2 AKTIVER BETRIEBSINHABER**

Ein aktiver Betriebsinhaber muss landwirtschaftlich tätig sein und darf bestimmte Tätigkeiten (siehe Punkt 2.2) nicht ausüben.

### **Als aktive Betriebsinhaber gelten jedenfalls:**

- Vermieter von Unterkünften auf landwirtschaftlichen Betrieben („Urlaub am Bauernhof“) sowie auch von Gebäuden, Lagerräumen, Garagen, Wirtschaftsgebäuden und dgl.,
- Betreiber von Gastwirtschaften, Hotels, Heurigen und dgl.,
- Vermieter von Apartments/Wohnungen, die sich im Besitz des Betriebsinhabers befinden,
- Vermieter von Pferdeställen (Einstellpferde), Reitplätzen und Reithallen (sofern nicht mit dauerhaften Einrichtungen für Zuschauer ausgestattet),
- Pferdezüchter

### **NICHT als aktive Betriebsinhaber gelten:**

- Betreiber eines Wasserwerkes, einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) oder eines Flughafens.
- Erbringer einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung.

Dies gilt sowohl, wenn der Betriebsinhaber selbst ein derartiges Unternehmen betreibt, als auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb, der gesellschaftsrechtlich mit einem oben angeführten Unternehmen verbunden ist.

### **Ausnahmen:**

Betriebsinhaber gelten jedoch, unabhängig von ihrer Tätigkeit, als aktiv, wenn:

- a) die Direktzahlungen im Vorjahr max. EUR 1.250 betragen, oder
- b) die beihilfefähige Fläche (inkl. anteiliger Almfutterfläche) im aktuellen Antragsjahr mindestens 19 ha beträgt, oder
- c) die Direktzahlungen sich auf mindestens 5% der Gesamteinkünfte aus nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten belaufen oder
- d) die Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszwecke in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen.

Für die Punkte a) und b) sind keine gesonderten Unterlagen zu erbringen, da die Daten aus der Berechnung übernommen werden. Für die Punkte c) und d) müssen der AMA ergänzende Nachweise übermittelt werden.



## 2.1 Antragstellung

Bei der Antragstellung zum MFA-Flächen sind vom Betriebsinhaber folgende Angaben zu machen:

Betreiber einer Einrichtung gem. Art. 9(2) VO (EU) Nr.

1307/2013 <sup>①</sup>

JA  NEIN

Gesellschaftsrechtlich verbunden mit einem Unternehmen gem. Art. 9(2) VO (EU) Nr. 1307/2013

<sup>②</sup>

JA  NEIN

### Informationstexte zu den Fußnoten

<sup>①</sup>

Betreiber eines Flughafens, Wasserwerkes oder einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) bzw. Erbringer einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung müssen das Feld  JA ankreuzen.

Eine Prämien-gewährung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn bestimmte Unterlagen, insbesondere die Gesamteinkünfte betreffend, dem Mehrfachantrag unter dem Link „Hochladen von Dokumenten“ beigefügt werden.“

<sup>②</sup>

Besteht eine gesellschaftsrechtliche Beziehung zu einem Flughafen, Wasserwerk oder einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) bzw. zu einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung, muss das Feld  JA angekreuzt werden.

Eine Prämien-gewährung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn bestimmte Unterlagen, insbesondere die Gesamteinkünfte betreffend, dem Mehrfachantrag unter dem Link „Hochladen von Dokumenten“ beigefügt werden.“

Darüber hinaus wird dieser Sachverhalt bei jeder Vor-Ort Kontrolle explizit abgefragt.

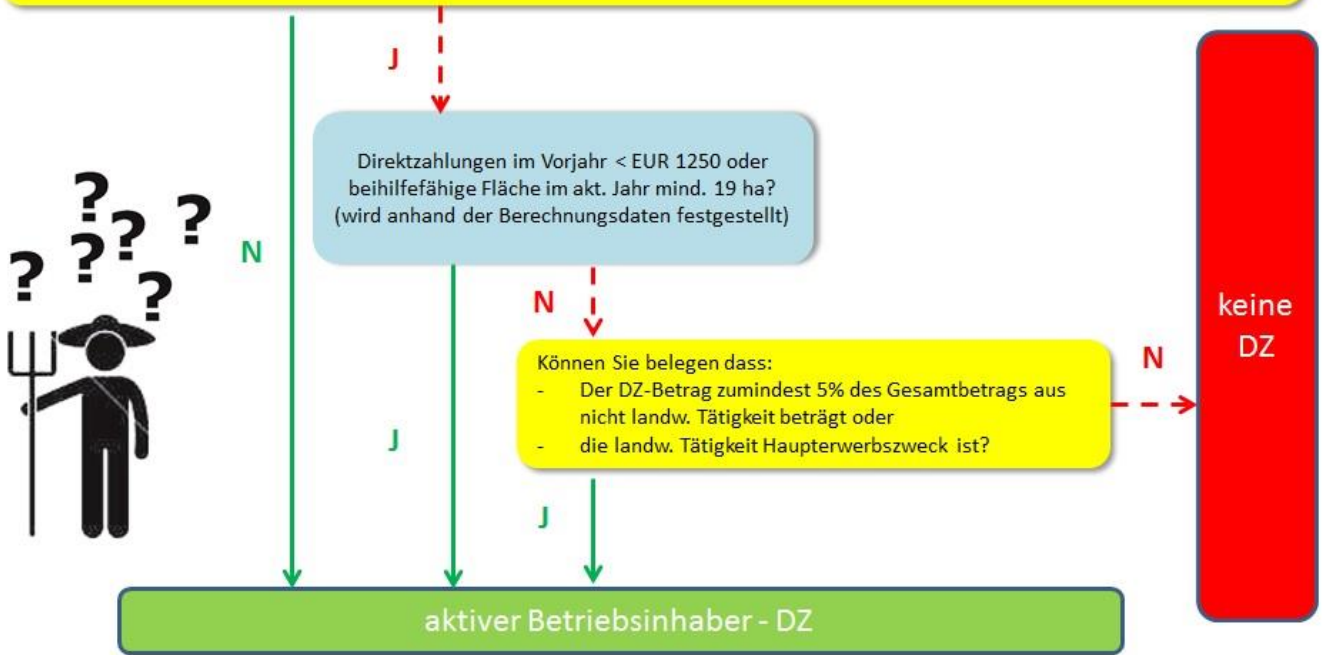
### Verbundenes Unternehmen:

Ein verbundenes Unternehmen ist ein anderes Unternehmen,

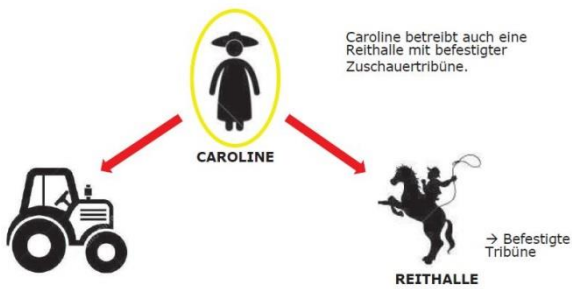
- über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine natürliche Person und zudem Gesellschafter einer GbR (verbundenes Unternehmen), über die er die alleinige Kontrolle hat,
- das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert wird,
- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft kontrolliert wird, die zudem eine weitere Tochtergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert.

Die alleinige Kontrolle wird ausgeübt, wenn Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken alleine getroffen werden können, weil z. B. insbesondere über eine Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügt wird und die Gesellschaftssatzung für wesentliche Entscheidungen kein Einstimmigkeitserfordernis vorsieht.

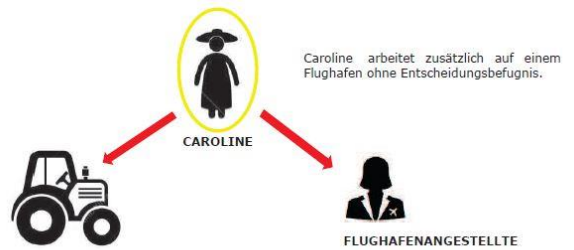
**Sind Sie Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013?**



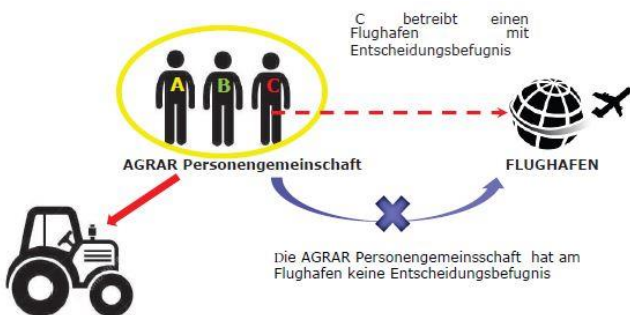
**2.2 Beispiele – Aktiver Betriebsinhaber**



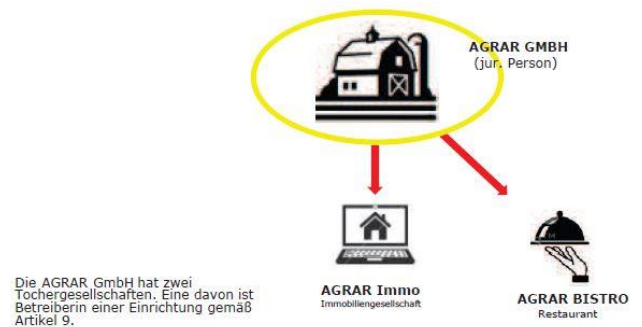
Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9  
 → **KEIN aktiver Betriebsinhaber**



Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9  
 → **Aktiver Betriebsinhaber**



Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9  
 → **Aktiver Betriebsinhaber**



Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9  
 → **KEIN aktiver Betriebsinhaber**

## 3 KLEINERZEUGERREGELUNG

### 3.1 Allgemeines

Kleinerzeuger sind Betriebsinhaber, die im Antragsjahr 2015 in die Kleinerzeugerregelung einbezogen wurden (siehe Merkblatt Direktzahlungen

2015 Punkt 5.1) und seitdem nicht aus dieser ausgestiegen sind.

### 3.2 Prämien-gewährung

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag dieser Betriebsinhaber wird mit höchstens EUR 1.250 Direktzahlungen begrenzt.

#### Beispiel

Betriebsinhaber mit 3 ha Fläche und Almauftrieb (5 Kühe), ist Kleinerzeuger und für 2017 errechnen sich mehr als EUR 1.250 Direktzahlungen

Die Zahlung wird mit EUR 1.250 begrenzt.

Beantragte Maßnahmen		Betrag in EUR
Basisprämie	= 3 ZA * EUR 260,10	780,30
Greening-Zahlung	= 3 ha * EUR 118,71	356,13
Zahlung für Junglandwirte	= 3 ha * EUR 73	219,00
Gekoppelte Stützung	= 5 RGVE * EUR 62	310,00
<b>Summe</b>		<b>1.665,43</b>
<b>Auszahlung</b>		<b>1.250,00</b>

#### Hinweis:

Die Kleinerzeugereigenschaft wird einer **Person** zugeordnet. Erweitert ein Kleinerzeuger seinen Betrieb oder wird ein anderer Betrieb übernommen, ist darauf zu achten, dass ohne Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung (siehe Punkt 3.3.) der Direktzahlungsbetrag weiterhin auf EUR 1.250 begrenzt ist.

### 3.3 Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung

Betriebsinhaber, die 2015 in die Kleinerzeugerregelung einbezogen wurden, (automatisch oder durch Beantragung im MFA 2015) können durch das Setzen des Kreuzes „**Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung**“ im MFA 2017 aus der Kleinerzeugerregelung aussteigen.

Nach einem Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung ist ein Wiedereinstieg in den Folgejahren nicht mehr möglich.

Dazu muss im MFA Flächen unter „MFA Angaben“ das Kreuz „Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung“ gesetzt werden.

## 4 AUSBLICK DIREKTZAHLUNGEN 2018

Die Europäische Kommission hat erste Verordnungsentwürfe betreffend die Direktzahlungen 2018 erstellt. Beginnend mit dem Antragsjahr 2018 sind folgende Änderungen zu erwarten:

**Stilllegungszeitraum:** Grünbrachen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden, müssen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten stillgelegt werden.

**Ökologische Vorrangflächen:** Klee gras wird als ökologische Vorrangfläche anerkannt. Chemischer Pflanzenschutz wird neben der Grünbrache auch für Zwischenfrüchte und für Leguminosen nicht mehr möglich sein (sofern als ökologische Vorrangfläche beantragt).

## 5 BESCHWERDE ONLINE

Beschwerden gegen AMA Bescheide können nunmehr auch online unter [www.eama.at](http://www.eama.at) im Register „Eingaben“, selbsttätig oder mit Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer, eingereicht werden.

Das System bietet die Möglichkeit ergänzende Dokumente gemeinsam mit der Beschwerde an die AMA zu übermitteln. Entsprechende System-Rückmeldungen und Meldebestätigungen machen es für den Beschwerdeführer einfach handhabbar und nachvollziehbar.



### [www.eama.at](http://www.eama.at) – Das Internetserviceportal der AMA

#### Ihre Möglichkeiten:

- **RinderNET**  
Rindermeldungen und Online- Lieferschein-Assistent
- **Flächen**  
Online-Erfassung von Flächenanträgen, Flächendigitalisierung (GIS), ÖPUL-Abfragen
- **eKonto** – aktueller AMA Kontostand
- **eArchiv** – Dokumente und Anträge online abrufen
- **ePostkasten** – elektronische Bescheidzustellung

#### Ihre Vorteile:

- **einfach**
- **übersichtlich**
- **7 Tage pro Woche**
- **sicher**
- **unbürokratisch**
- **von zu Hause**

**Mit diesem Internetservice arbeiten bereits mehr als 90.000 Kunden!**

**Nutzen auch Sie die vielen Vorteile.**

Fordern Sie Ihren PIN-Code unter [www.eama.at](http://www.eama.at) oder telefonisch unter 01/334 39 30 an! Sie erhalten den PIN-Code per Post zugestellt.

Im Internet erreichbar unter [www.eama.at](http://www.eama.at)



### 6.1 Aufbewahrungspflicht

Der Betriebsinhaber hat die bei ihm verbleibenden Unterlagen vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Dies gilt für jene Unterlagen, die

- als Nachweis für das Vorliegen eines Härtefalls oder außergewöhnlichen Umstands angeführt werden oder
- sonstige für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungsansprüchen sowie die Gewährung der Direktzahlungen maßgeblichen Belege
- sowie die beim prämiengünstigen Betriebsinhaber verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen,
- die Bestandsverzeichnisse und
- alle für die Prämiengewährung erheblichen sonstigen Belege.

### 6.2 Zutritts- und Prüfungsrechte

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU ist das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Betriebsflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und allen Unterlagen, die sie für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

### 6.3 Prämienkürzungen

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften können zu Prämienkürzungen führen.

### 6.4 Prämienrückzahlung

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden

### 6.5 Haushaltsdisziplin

Falls Prognosen erkennen lassen, dass die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die festgesetzten jährlichen Obergrenzen in der EU übersteigen, erfolgt eine Kürzung der Direktzahlungen im Rahmen der sog. Haushaltsdisziplin. Der konkrete Kürzungsprozentsatz wird in diesem Fall durch EU-Verordnung festgelegt und wird nur auf Direktzahlungen, die den Betrag von EUR 2.000 übersteigen, angewandt.

### 6.6 Auszahlungsfrist

Die Auszahlung der Direktzahlungen 2017 wird nach Abschluss der vorgeschriebenen Kontrollen bis spätestens 30.06.2018 erfolgen.

### 6.7 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten unter anderem die Verordnung (EU) [Nr. 1307/2013](#), die Verordnung (EU) [Nr. 1306/2013](#), die dazu erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte, das [Marktordnungsgesetz](#) sowie die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ([Direktzahlungsverordnung 2015](#), [Horizontale GAP-Verordnung](#)).

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at) bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at) aktuell gehalten. Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot ihrer Bezirksbauernkammer oder Ihres Bezirksreferates in Anspruch.

## Direktzahlungen 2017 im Überblick

Direktzahlungen	Antragstellung	Zeitraum und Ausmaß
<b>Basisprämie</b>	MFA bis 15.05.2017; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben.	Anpassung in 5 gleichen Schritten bis zu einem österreichweit gleichen ZA-Wert von voraussichtlich EUR 203 bis zum Jahr 2019. Nachreichfrist bis 09.06.2017 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung.
<b>Greening-Zahlung</b> (siehe Merkblatt: Greening 2017)	MFA bis 15.05.2017; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben.	Voraussichtlich 45% des Basisprämienwertes. Nachreichfrist bis 09.06.2017 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung.
<b>Gekoppelte Stützung</b> (siehe Merkblatt: Gekoppelte Stützung 2017)	MFA bis 15.05.2017; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben; „opting out“ für Schafe und Ziegen möglich.  Einlangen der Almauftriebsliste bis 17.07.2017;  Fristgerechte Almweidemeldung für Rinder.	EUR 62 je Kuh bzw. je RGVE Mutterschafe und –ziegen; EUR 31 je sonstige RGVE (Rinder, Schafe, Ziegen).
<b>Zahlung für Junglandwirte</b> (siehe Merkblatt Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve/Zahlung für Junglandwirte 2017)	MFA bis 15.05.2017; Kreuz „Junglandwirt“ unter MFA Angaben.	„Top-up“ von voraussichtlich EUR 73 für max. 40 ZA und max. 5 Jahre nach Betriebsaufnahme. Nachreichfrist bis 09.06.2017 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung (im ersten Antragsjahr).
<b>Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung</b>	MFA bis 15.05.2017; Kreuz „Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung“ unter MFA Angaben.	Nachreichfrist bis 09.06.2017 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung.

Mögliche Anträge	Antragskriterien	Antragsfrist
<b>Übertragung von Zahlungsansprüchen</b> (siehe Merkblatt: Übertragung von Zahlungsansprüchen für 2017)	Antragstellung durch übernehmenden Bewirtschafter.	Abgabe bis spätestens 15.05.2017 (Eingangsdatum AMA). Nachreichfrist bis 09.06.2017 – 1% Kürzung je Arbeitstag für die zu übertragenden ZA.
<b>Zuteilung von ZA aus der nationalen Reserve</b> (siehe Merkblatt Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve/Zahlung für Junglandwirte 2017)  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Junglandwirt</li> <li>• Neuer Betriebsinhaber</li>   <li>• Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände</li> </ul>	<u>Junglandwirt:</u> Frühester Bewirtschaftungsbeginn 2012; 40. Lebensjahr im Jahr der ersten Beantragung der Basisprämie noch nicht vollendet; Landwirtschaftliche Ausbildung. <u>Neuer Betriebsinhaber:</u> Frühester Bewirtschaftungsbeginn 2015.  <u>Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände</u> Für Betriebe bzw. Betriebsteile, die beeinträchtigt waren und daher keine Zuweisung von ZA 2015 möglich war.	Abgabe bis spätestens 15.05.2017 (Eingangsdatum AMA)  Nachreichfrist bis 09.06.2017 – 3% Kürzung je Arbeitstag für alle aus der nat. Reserve zugewiesenen ZA.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.